

sanctum ist, so ist dies eine ganz unnötige Spitzfindigkeit, denn die villa Barisis au Bac hat der König Childerich dem Bischof geschenkt *ad opus monachorum suorum* (Dipl. Merov. 1, 25³⁷), und sie ging dann selbstverständlich in den Klosterbesitz über. Der enge Zusammenhang ferner zwischen I, 14 und I, 15, der auf die Vorlage zurückgeht, tritt auch noch bei Marculf sichtbar hervor, so hat er über die Arenga *Merito largitatis* die Überschrift *Pro locus de cessionibus regalibus* gesetzt (Form. S. 52¹). Dieser Plural deutet auf mehrere Verwendungsmöglichkeiten d.h. auf den Zusammenhang mit mehreren Dispositionsteilen hin, die denn auch am Ende von I, 14 und in I, 15 folgen. In der Tat fehlt auch bei I, 15 auffälligerweise jede Arenga, die demnach aus I, 14 zu ergänzen ist. Ferner wird ganz ausdrücklich in I, 15 auf die vorhergehende Formel hingewiesen durch die bei Marculf sehr seltene Bemerkung ... *et cetera, quae superius est* (Form. S. 53¹), die sich nur auf I, 14 beziehen kann. Hiermit dürfte der Zusammenhang zwischen I, 14 und 15 auch formell erwiesen sein; es kann nicht überraschen, daß Marculf für zwei Formeln sich einer Vorlage bedient hat, denn bei I, 1 und 2 ist etwas ähnliches festgestellt worden, da für beide Formeln die Urkunde Dagoberts benutzt worden ist. Dies schließt nicht aus, daß für die weiteren Arengen in I, 14 noch andere Vorlagen herangezogen worden sind, es gehört zur Arbeitsmethode Marculfs, daß er mit seinem Material mit einer gewissen Freiheit schaltet.¹ Die Annahme KRUSCHS, daß die Urkunde Childerichs II. als Material für Marculf gedient hat, darf daher als gesichert betrachtet werden. Dies ist aber ein vernichtender Schlag für die Theorie LEVILLAINS, da nach seiner Pariser These Marculf keine Urkunde nach 657, dem spätesten Datum des Todes Landerichs von Paris, benutzt haben kann.

Keineswegs aber spricht diese Tatsache allein für eine spätere Entstehung der Sammlung Marculfs, KRUSCH hat vielmehr darauf aufmerksam gemacht, daß wir zwar die Vorlage für I, 4, die Verleihung einer Immunität an einen Bischof, nicht mehr besitzen,

¹) Dies gegenüber den Ausführungen LEVILLAINS S. 50. Ebenso scheint mir der Gegenbeweis LEVILLAINS gegen die Beanstandung der Ausdrücke *strenuitas* und *prumptissima voluntate* durch KRUSCH nicht geglückt zu sein, da LEVILLAIN als frühesten Beleg nur eine Urkunde Chilperichs II. für St. Denis von 716, deren Vorurkunde unbekannt ist, anzuführen vermag, S. 54 f.